

**POLYMETAL**

Erstellungsdatum	19. August 2013	Nummer der Fassung	2.0
Überarbeitet am	06. März 2018		

**ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens**

- 1.1. Produktidentifikator**  
Stoff / Gemisch POLYMETAL  
Nummer Gemisch 1 01.0019
- 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**  
Bestimmte Verwendung der Mischung Universelle Reparaturmasse.  
Nicht empfohlene Verwendung der Mischung Nur für professionelle Verwendung.
- 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**  
**Lieferant**  
Name oder Handelsname RETECH, s.r.o.  
Adresse Vackova 1541/4, Praha 5 - Stodůlky, 155 00  
Tschechien  
Identifikationsnummer (ID) 25018205  
Telefon +420327596428  
E-mail info@retech.cz  
Web-Adresse www.retech.com
- E-Mail-Adresse einer sachkundigen Person, die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist**  
Name RETECH, s.r.o.  
E-mail info@retech.cz
- 1.4. Notrufnummer**  
RETECH, Suchdol 212, 285 02 Suchdol u Kutné Hory, Tschechische Republik; Telefon: +420 327 596 012 (7.30-16.00 Uhr)  
Giftinformationszentrum, Na Bojišti 1, Praha, Tschechische Republik, Tel.: rund um die Uhr +420 224 919 293 oder +420 224 915 402, Informationen nur für Gesundheitsrisiken – akute Vergiftungen von Mensch und Tier.

**ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

- 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs**  
**Einstufung des Gemischs gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**  
Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft.

Skin Irrit. 2, H315  
Skin Sens. 1, H317  
Eye Irrit. 2, H319  
Aquatic Chronic 3, H412

Der volle Text aller Einstufungen und H-Sätze ist in Kapitel 16 enthalten.

**Die wichtigsten schädlichen Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt**

Verursacht schwere Augenreizung. Verursacht Hautreizungen. Kann allergische Hautreaktionen verursachen. Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

- 2.2. Kennzeichnungselemente**  
**Gefahrenpiktogramm**



**Signalwort**  
Achtung

**POLYMETAL**

Erstellungsdatum 19. August 2013  
Überarbeitet am 06. März 2018 Nummer der Fassung 2.0

**Gefährliche Stoffe**

Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht ≤ 700  
2,4,6-Tri-(dimethylaminomethyl) phenol

**Gefahrenhinweise**

- H315 Verursacht Hautreizungen.
- H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
- H319 Verursacht schwere Augenreizung.
- H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

**Sicherheitshinweise**

- P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
- P280 Schutzhandschuhe/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
- P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
- P501 Inhalt/Behälter gemäß nationalen Vorschriften zuführen.

**Weitere Informationen**

- EUH 205 Enthält epoxidhaltige Verbindungen. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

**2.3. Sonstige Gefahren**

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung erfüllen.

**ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen**

**3.2. Gemische**

**Chemische Charakteristik**

Gemisch von unten aufgeführten Stoffen und Gemischen.

**Mischung enthält folgende Gefahrenstoffe und Stoffe mit festgelegter zulässiger Höchstkonzentration in der Arbeitsluft**

Identifikationsnummer	Stoffbezeichnung	Gehalt in Gewichtsprozent	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Anm.
CAS: 25068-38-6 EG: 500-033-5 Registrierungsnummer: 01-2119456619-26	Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht ≤ 700	7-13	Skin Irrit. 2, H315 Skin Sens. 1, H317 Eye Irrit. 2, H319 Aquatic Chronic 2, H411 Spezifischer Konzentrationsgrenzwert: Skin Irrit. 2, H315: C ≥ 5 % Eye Irrit. 2, H319: C ≥ 5 %	
CAS: 100-51-6 EG: 202-859-9	Benzylalkohol	3-7	Acute Tox. 4, H302+H332 Eye Irrit. 2, H319	
CAS: 9003-36-5 EG: 500-006-8 Registrierungsnummer: 01-2119454392-40	Formaldehyd, oligomere Reaktionsprodukte mit 1-Chloro-2, 3-epoxypropan und Phenol	1-3	Skin Irrit. 2, H315 Skin Sens. 1, H317 Aquatic Chronic 2, H411	
CAS: 90-72-2 EG: 202-013-9	2,4,6-Tri-(dimethylaminomethyl) phenol	1-3	Acute Tox. 4, H302 Skin Corr. 1B, H314 Skin Sens. 1B, H317 Eye Dam. 1, H318 Aquatic Chronic 3, H412	

Der volle Text aller Einstufungen und H-Sätze ist in Kapitel 16 enthalten.

**POLYMETAL**

Erstellungsdatum	19. August 2013		
Überarbeitet am	06. März 2018	Nummer der Fassung	2.0

**ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen****4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**

Achten Sie auf die eigene Sicherheit. Wenn gesundheitliche Probleme auftreten oder im Zweifelsfall, informieren Sie den Arzt und geben Sie ihm Informationen aus diesem Sicherheitsdatenblatt. Für die Erste Hilfe leistende Person kann es gefährlich sein, eine Mund-zu-Mund-Beatmung durchzuführen. Kontaminierte Kleidung sofort mit viel Wasser abwaschen und danach Kleidung ausziehen. Oder Handschuhe tragen.

**Bei Einatmen**

Bringen Sie den Betroffenen an die frische Luft und sichern sie eine körperliche sowie geistige Ruhe ab. Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Bei nicht vorhandener oder unregelmäßiger Atmung oder beim Auftreten eines Atemstillstands ist durch ausgebildetes Personal eine künstliche Beatmung oder Sauerstoffgabe einzuleiten. Für die Erste Hilfe leistende Person kann es gefährlich sein, eine Mund-zu-Mund-Beatmung durchzuführen. Sichern Sie eine ärztliche Behandlung ab, wenn eine Reizung, Atemnot oder andere Symptome andauern. Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und sofort ärztliche Hilfe hinzuziehen. Atemwege offen halten. Eng anliegende Kleidungsstücke (z. B. Kragen, Krawatte, Gürtel oder Bund) lockern. Anzeichen einer Vergiftung können erst nach vielen Stunden auftreten, nach einem Unfall muss eine ärztliche Aufsicht während eines Zeitraums von 48 Stunden abgesichert werden.

**Bei Berührung mit der Haut**

Den Betroffenen mit viel lauwarmem Wasser waschen. Kontaminierte Kleidung ausziehen. Kontaminierte Kleidung sofort mit viel Wasser abwaschen und danach Kleidung ausziehen. Oder Handschuhe tragen. Sichern Sie eine ärztliche Behandlung ab. Im Fall von Beschwerden oder Symptomen weitere Einwirkung vermeiden. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Schuhe vor der Wiederverwendung gründlich reinigen.

**Bei Berührung der Augen**

Spülen Sie sofort die Augen mit einem Strahl fließenden Wassers, öffnen Sie die Augenlider (wenn nötig auch mit Gewalt); wenn der Betroffene Kontaktlinsen hat, entfernen Sie sie unverzüglich. Spülen Sie mindestens 10 Minuten. Sorgen Sie für ärztliche Behandlung, möglichst bei einem Facharzt.

**Bei Verschlucken**

Mund mit sauberem Wasser ausspülen. Wurde der Stoff verschluckt und ist die betroffene Person bei Bewusstsein, kleine Mengen Wasser zu trinken geben. Bei Übelkeit nicht weiter trinken lassen, da Erbrechen gefährlich sein kann. Kein Erbrechen herbeiführen außer bei ausdrücklicher Anweisung durch medizinisches Personal. Wenn der Betroffene selbst erbricht, achten Sie auf ein Verschlucken des Erbrochenen. Sichern Sie eine ärztliche Behandlung ab. Bei Bewusstlosigkeit nichts durch den Mund verabreichen.

**4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen****Bei Einatmen**

Das Einatmen von Zersetzungsprodukten kann ernste Gesundheitsschäden verursachen. Anzeichen einer Vergiftung können erst nach vielen Stunden auftreten.

**Bei Berührung mit der Haut**

Verursacht schwere Verätzungen der Haut. Kann allergische Hautreaktionen verursachen. Zu den Symptomen können gehören: Rötung, Reizung.

**Bei Berührung der Augen**

Verursacht schwere Augenschäden. Zu den Symptomen können gehören: Schmerzhafte Rötungen, Reizung. Tränenfluss.

**Bei Verschlucken**

Reizt den Mund, Rachen und Magen.

**4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung**

Bei Einatmen der Verbrennungsprodukte können Symptome verzögert eintreten. Anzeichen einer Vergiftung können erst nach vielen Stunden auftreten, nach einem Unfall muss eine ärztliche Aufsicht während eines Zeitraums von 48 Stunden abgesichert werden. Symptomatische Behandlung.

**POLYMETAL**

Erstellungsdatum	19. August 2013		
Überarbeitet am	06. März 2018	Nummer der Fassung	2.0

**ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung****5.1. Löschmittel****Geeignete Löschmittel**

Passen Sie das Löschmittel der Umgebung des Brands an.

**Ungeeignete Löschmittel**

unerwähnt

**5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**

Bei Erwärmung oder Feuer tritt ein Druckanstieg auf, und der Behälter kann platzen. Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. Mit diesem Stoff kontaminiertes Löschwasser muss eingedämmt werden und darf nicht in Gewässer, Kanalisation oder Abfluss gelangen. Bei hohen Temperaturen und bei einem Brand bilden sich gefährliche Produkte, z. B. Kohlenmonoxid und Kohlendioxid, Rauch und Stickoxide. Halogenverbindungen. Metalloxide/Oxide.

**5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung**

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Vollschutzanzug tragen. Umgebung räumen. Es sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden.

**ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung****6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Nicht für Notfälle geschultes Personal: Es sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden. Umgebung räumen. Ungeschützte Personen fernhalten. Verschüttete Substanz nicht berühren oder betreten. Alle Zündquellen beseitigen. Atmen Sie die Aerosole nicht ein. Atmen Sie den Staub nicht ein. Sichern Sie eine ausreichende Lüftung ab. Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen. Verwenden Sie persönliche Arbeitsschuttmittel.

Einsatzkräfte: Falls für den Umgang mit der Verschüttung Spezialkleidung benötigt wird, ist Abschnitt 8 zu geeigneten und ungeeigneten Materialien zu beachten. Siehe auch Informationen in "Für Personen, die keine Rettungskräfte sind".

**6.2. Umweltschutzmaßnahmen**

Verhindern Sie eine Kontamination des Bodens und eine Freisetzung in Oberflächengewässer und Grundwasser. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Wenn eine bedeutende Verschmutzung auftritt, die entsprechenden Ämter kontaktieren. Stoff ist wasserverschmutzend. Kann bei Freisetzung in großen Mengen umweltschädlich sein.

**6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**

Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Sofern gefahrlos möglich, den Behälter aus dem Brandbereich entfernen. Benutzen Sie keine Funken schlagende Werkzeuge.

Kleine freigesetzte Menge: Mit Wasser verdünnen und aufwischen, falls wasserlöslich. Alternativ, oder falls wasserunlöslich, mit einem inerten trockenen Material absorbieren und in einen geeigneten Abfallbehälter geben. Das gesammelte Material muss gemäß den Anweisungen in Abschnitt 13 entsorgt werden.

Grosse freigesetzte Menge: Sich der Freisetzung mit dem Wind nähern. Eintritt in Kanalisation, Gewässer, Keller oder geschlossene Bereiche vermeiden. Ausgetretenes Material in eine Abwasserbehandlungsanlage spülen oder folgendermaßen vorgehen. Decken Sie ein ausgelaufenes Produkt mit einem geeigneten (nicht brennbaren) Absorptionsmaterial (Sand, Kieselgur, Erde und andere geeignete absorbierende Materialien) ab, sammeln Sie es in einem gut verschlossenen Behälter, und entsorgen Sie es nach Abschnitt 13.

**6.4. Verweis auf andere Abschnitte**

Siehe Abschnitt 7., 8. und 13.

**POLYMETAL**

Erstellungsdatum	19. August 2013		
Überarbeitet am	06. März 2018	Nummer der Fassung	2.0

**ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung****7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

Schutzmaßnahmen: Benutzen Sie persönliche Arbeitsschutzmittel gemäß Abschnitt 8. Personen mit anamnestischer überempfindlicher Haut sollten keine Arbeiten verrichten bei denen dieses Produkt verwendet wird. Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen. Nicht einnehmen. Atmen Sie die Gase und Dämpfe nicht ein. Nur im Originalbehälter aufbewahren. Nach der Verwendung des Produkts muss die Verpackung dicht abgeschlossen werden, damit ein Austreten des Gemischs verhindert wird. Leere Behälter enthalten Produktrückstände und können gefährlich sein. Behälter nicht wiederverwenden.

Ratschlag zur allgemeinen Arbeitshygiene: Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach der Arbeit und vor Pausen zum Essen und zur Erholung gründlich die Hände mit Wasser und Seife waschen. Kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung vor dem Betreten des Essbereichs entfernen.

**7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**

Nur im Originalbehälter aufbewahren. Vor Sonnenbestrahlung schützen. In dicht verschlossenen Behältern und an einem kühlen und trockenen Ort lagern. Von anderen Materialien entfernt aufbewahren. Nicht zusammen mit Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln lagern. Nach der Verwendung des Produkts muss die Verpackung dicht abgeschlossen werden, damit ein Austreten des Gemischs verhindert wird. Behälter, welche geöffnet wurden, sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um das Auslaufen zu verhindern. Nicht in unbeschrifteten Behältern aufbewahren. Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden.

**Spezifische Anforderungen oder Regeln in Bezug auf den Stoff/das Gemisch**

Entsprechend den örtlichen Vorschriften lagern.

**7.3. Spezifische Endanwendungen**

unerwähnt

**ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen****8.1. Zu überwachende Parameter**

keine

**POLYMETAL**

Erstellungsdatum 19. August 2013  
Überarbeitet am 06. März 2018 Nummer der Fassung 2.0

**DNEL**

Formaldehyd, oligomere Reaktionsprodukte mit 1-Chloro-2, 3-epoxypropan und Phenol

Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Wertfestsetzung
Arbeiter	Inhalation	29,39 mg/m <sup>3</sup>	Chronische systemische Wirkungen	
Arbeiter	Dermal	104,15 mg/kg Körpergewicht t/Tag	Chronische systemische Wirkungen	
Arbeiter	Dermal	0,0083 mg/cm <sup>2</sup>	Akute lokalen Wirkungen	
Verbraucher	Inhalation	8,7 mg/m <sup>3</sup>	Chronische systemische Wirkungen	
Verbraucher	Dermal	62,5 mg/kg Körpergewicht t/Tag	Chronische systemische Wirkungen	
Verbraucher	Oral	6,25 mg/kg Körpergewicht t/Tag	Chronische systemische Wirkungen	

Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht ≤ 700

Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Wertfestsetzung
Arbeiter	Inhalation	12,25 mg/m <sup>3</sup>	Chronische systemische Wirkungen	
Arbeiter	Inhalation	12,25 mg/m <sup>3</sup>	Akute systematischen Wirkungen	
Arbeiter	Dermal	8,33 mg/kg Körpergewicht t/Tag	Chronische systemische Wirkungen	
Arbeiter	Dermal	8,33 mg/kg Körpergewicht t/Tag	Akute systematischen Wirkungen	
Verbraucher	Dermal	3,571 mg/kg Körpergewicht t/Tag	Chronische systemische Wirkungen	
Verbraucher	Dermal	3,571 mg/kg Körpergewicht t/Tag	Akute systematischen Wirkungen	
Verbraucher	Oral	0,75 mg/kg Körpergewicht t/Tag	Chronische systemische Wirkungen	
Verbraucher	Oral	0,75 mg/kg Körpergewicht t/Tag	Akute systematischen Wirkungen	

**PNEC**

Formaldehyd, oligomere Reaktionsprodukte mit 1-Chloro-2, 3-epoxypropan und Phenol

Weg der Exposition	Wert	Wertfestsetzung
Süßwasser Umgebung	0,003 mg/l	
Wasser (zeitweilig Ausreißen)	0,025 mg/l	
Meerwasser	0 mg/l	

**POLYMETAL**

Erstellungsdatum 19. August 2013  
Überarbeitet am 06. März 2018 Nummer der Fassung 2.0

Formaldehyd, oligomere Reaktionsprodukte mit 1-Chloro-2, 3-epoxypropan und Phenol

Weg der Exposition	Wert	Wertfestsetzung
Mikroorganismen in Kläranlage	10 mg/l	
Süßwassersedimenten	0,294 mg/kg Trockenmasse Sediment	
Meer Sedimenten	0,029 mg/kg Trockenmasse Sediment	
Boden (Landwirtschaftliche)	0,237 mg/kg Trockener Boden	

Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht ≤ 700

Weg der Exposition	Wert	Wertfestsetzung
Süßwasser Umgebung	0,006 mg/l	
Wasser (zeitweilig Ausreißern)	0,018 mg/l	
Meerwasser	0,001 mg/l	
Mikroorganismen in Kläranlage	10 mg/l	
Süßwassersedimenten	0,996 mg/kg Trockenmasse Sediment	
Meer Sedimenten	0,1 mg/kg Trockenmasse Sediment	
Boden (Landwirtschaftliche)	0,196 mg/kg Trockener Boden	
Nahrungskette	11 mg/kg Nahrung	

**Andere Grenzwertangaben**

ACHTUNG! Dieses Produkt enthält Quarz, der von der Internationalen Agentur für Krebsforschung als Karzinogen der Kategorie 1 eingestuft wurde und der Silikose und Krebs bei lang andauernder Exposition gegenüber lungengängigem Staub verursachen kann. Es ist daher besonders wichtig, darauf zu achten, dass einer Inhalationsexposition bei der mechanischen Bearbeitung des ausgehärtetes Material (z.B. Schleifen, Zerkleinern, Sägen) vermeiden.

**8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition**

Beachten Sie die üblichen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und insbesondere auf eine gute Belüftung. Wenn es nicht möglich ist, so die Arbeitsplatzgrenzwerte für Gefahrstoffe zu erfüllen, müssen Sie einen geeigneten Atemschutz verwenden. Nach der Arbeit und vor Pausen zum Essen und zur Erholung gründlich die Hände mit Wasser und Seife waschen. Kontaminierte Kleidung ausziehen. Geeignete Methoden zur Beseitigung kontaminierter Kleidung wählen. Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen. Und vor erneutem Tragen waschen. Stellen Sie sicher, dass in der Nähe des Arbeitsbereichs Augenspülstationen und Sicherheitsduschen vorhanden sind.

**Augen- / Gesichtsschutz**

Wenn die Risikobeurteilung dies erfordert, sollten Schutzbrillen getragen werden, die einer anerkannten Norm entsprechen, um die Exposition gegenüber. Anerkannte chemische Schutzbrille tragen, wo voraussichtlich Exposition der Augen zu erwarten ist.

**Hautschutz**

Schutz der Hand: Beim Umgang mit chemischen Produkten müssen immer chemikalienbeständige, undurchlässige und einer anerkannten Norm entsprechende Handschuhe getragen werden, wenn eine Risikobeurteilung dies erfordert. Unter Berücksichtigung der durch den Handschuhhersteller angegebenen Parameter ist während des Gebrauchs zu überprüfen, dass die Handschuhe ihre Schutzeigenschaften noch gewährleisten. Beachten Sie die Empfehlungen des konkreten Herstellers der Handschuhe bei der Auswahl in Bezug auf die Dicke, das Material und die Durchlässigkeit. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden. Beachten Sie andere Empfehlungen des Herstellers.

Weiterer Schutz: Arbeitsschutzkleidung. Vor dem Umgang mit diesem Produkt sollte die persönliche Schutzausrüstung auf der Basis der durchzuführenden Aufgabe und den damit verbundenen Risiken ausgewählt und von einem Spezialisten genehmigt werden.

**POLYMETAL**

Erstellungsdatum	19. August 2013	Nummer der Fassung	2.0
Überarbeitet am	06. März 2018		

**Atenschutz**

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen. Die Auswahl von Atemschutzmasken muß sich nach den bekannten oder anzunehmenden einwirkenden Konzentrationen, den Gefahren des Produkts und den Arbeitsschutzgrenzwerten der jeweiligen Atemschutzmaske richten.

**Thermische Gefahren**

Nicht aufgeführt.

**Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition**

Emissionen von Belüftungs- und Prozessgeräten sollten überprüft werden, um sicherzugehen, dass sie den Anforderungen der Umweltschutzgesetze genügen. In einigen Fällen werden Abluftwäscher, Filter oder technische Änderungen an den Prozessanlagen erforderlich sein, um die Emissionen auf akzeptable Werte herabzusetzen.

**Sonstige Angaben**

Falls dieses Produkt Inhaltsstoffe mit Expositionsgrenzen enthält, kann eine persönliche, atmosphärische (bezogen auf den Arbeitsplatz) oder biologische Überwachung erforderlich sein, um die Wirksamkeit der Belüftung oder anderer Kontrollmaßnahmen und/oder die Notwendigkeit der Verwendung von Atemschutzgeräten zu ermitteln. Es sollte ein Hinweis auf Überprüfungsnormen erfolgen, wie beispielsweise der Folgende: Europäische Norm DIN EN 689, DIN EN 14042, DIN EN 482, Hinweis auf nationale Anleitungsdokumente für Methoden zur Bestimmung gefährlicher Stoffe wird ebenfalls gefordert.

**ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**

**9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Aussehen	Paste
Zustand	flüssig bei 20°C
Farbe	blau / gelb
Geruch	charakteristisch
Geruchsschwelle	die Angabe ist nicht verfügbar
pH-Wert	die Angabe ist nicht verfügbar
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	die Angabe ist nicht verfügbar
Siedebeginn und Siedebereich	die Angabe ist nicht verfügbar
Flammpunkt	>100 °C ([DIN 51758 EN 22719 (Pensky-Martens Closed Cup)])
Verdampfungsgeschwindigkeit	die Angabe ist nicht verfügbar
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	die Angabe ist nicht verfügbar
Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen	
Entzündbarkeitsgrenzen	die Angabe ist nicht verfügbar
Explosionsgrenzen	die Angabe ist nicht verfügbar
Dampfdruck	die Angabe ist nicht verfügbar
Dampfdichte	die Angabe ist nicht verfügbar
Relative Dichte	die Angabe ist nicht verfügbar
Löslichkeit(en)	
Wasserlöslichkeit	nicht löslich
Fettlöslichkeit	die Angabe ist nicht verfügbar
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	die Angabe ist nicht verfügbar
Selbstentzündungstemperatur	die Angabe ist nicht verfügbar
Zersetzungstemperatur	die Angabe ist nicht verfügbar
Viskosität	die Angabe ist nicht verfügbar
Explosive Eigenschaften	die Angabe ist nicht verfügbar
Oxidierende Eigenschaften	die Angabe ist nicht verfügbar
die Angabe ist nicht verfügbar	

**9.2. Sonstige Angaben**

Dichte	1 g/cm <sup>3</sup> bei 25 °C
Entflammtemperatur	die Angabe ist nicht verfügbar

**POLYMETAL**

Erstellungsdatum 19. August 2013  
Überarbeitet am 06. März 2018 Nummer der Fassung 2.0

**ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**

**10.1. Reaktivität**

unerwähnt

**10.2. Chemische Stabilität**

Bei normalen Bedingungen ist das Produkt stabil.

**10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen**

Bei normaler Verwendungsweise kommt es nicht zu einer gefährlichen Reaktion mit weiteren Stoffen.

**10.4. Zu vermeidende Bedingungen**

unerwähnt

**10.5. Unverträgliche Materialien**

unerwähnt

**10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte**

Entstehen bei normaler Verwendungsweise nicht.

**ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

**11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen**

Für das Gemisch stehen keine toxikologischen Angaben zur Verfügung.

**Akute Toxizität**

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

2,4,6-Tri-(dimethylaminomethyl) phenol

Weg der Exposition	Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Oral	LD <sub>50</sub>	2169 mg/kg		Ratte	F/M
Dermal	LD <sub>50</sub>	>971 mg/kg		Ratte	M

Benzylalkohol

Weg der Exposition	Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Inhalation (Staub/Nebel)	LC <sub>50</sub>	>4178 mg/m <sup>3</sup>	4 Std.	Ratte	F/M
Oral	LD <sub>50</sub>	1620 mg/kg		Ratte	M

Formaldehyd, oligomere Reaktionsprodukte mit 1-Chloro-2, 3-epoxypropan und Phenol

Weg der Exposition	Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Dermal	LD <sub>50</sub>	>2000 mg/kg		Ratte	F/M
Oral	LD <sub>50</sub>	>5000 mg/kg		Ratte	F/M

Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht ≤ 700

Weg der Exposition	Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Oral	LD <sub>50</sub>	>2000 mg/kg		Ratte	
Dermal	LD <sub>50</sub>	>2000 mg/kg		Ratte	
Inhalation (Dämpfe)	LC 0	0,00001 ppm	5 Std.	Ratte	

**Ätz-/Reizwirkung auf die Haut**

Verursacht Hautreizungen.

2,4,6-Tri-(dimethylaminomethyl) phenol

Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art
Oral	Ätzend	OECD 404		Kaninchen

**POLYMETAL**

Erstellungsdatum 19. August 2013  
Überarbeitet am 06. März 2018 Nummer der Fassung 2.0

**Benzylalkohol**

Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art
Haut	Nicht reizend	OECD 404		Kaninchen

**Formaldehyd, oligomere Reaktionsprodukte mit 1-Chloro-2, 3-epoxypropan und Phenol**

Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art
Haut	Leicht reizend	OECD 404		Kaninchen

**Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht ≤ 700**

Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art
Dermal	Leicht reizend	OECD 404		Kaninchen

**Schwere Augenschädigung/-reizung**

Verursacht schwere Augenreizung.

**2,4,6-Tri-(dimethylaminomethyl) phenol**

Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art	Quelle
Auge	Ätzend			Kaninchen	EPA CFR

**Benzylalkohol**

Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art	Quelle
Auge	Reizend	OECD 405		Kaninchen	

**Formaldehyd, oligomere Reaktionsprodukte mit 1-Chloro-2, 3-epoxypropan und Phenol**

Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art	Quelle
Auge	Nicht reizend	OECD 405		Kaninchen	

**Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht ≤ 700**

Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art	Quelle
Auge	Leicht reizend	OECD 405		Kaninchen	

**Sensibilisierung**

**Benzylalkohol**

Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Dermal	Auszulösen Sensibilisierung			Meerschweinchen	

**Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht ≤ 700**

Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Dermal	Sensibilisierende	OECD 429		Maus	

**POLYMETAL**

Erstellungsdatum 19. August 2013  
Überarbeitet am 06. März 2018 Nummer der Fassung 2.0

**Sensibilisierung der Atemwege/Haut**

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

2,4,6-Tri-(dimethylaminomethyl) phenol

Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art	Geschlecht	Quelle
Dermal	Auszulösen Sensibilisierung	OECD 406		Hamster		

Formaldehyd, oligomere Reaktionsprodukte mit 1-Chloro-2, 3-epoxypropan und Phenol

Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art	Geschlecht	Quelle
Haut	Sensibilisierende	OECD 429		Maus		Local Lymph Node Assay

**Mutagenität**

2,4,6-Tri-(dimethylaminomethyl) phenol

Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Spezifischer Zielorgan	Art	Geschlecht
Negativ	OECD 471			Bakterien	
Negativ	OECD 476				
Negativ	OECD 473				

Benzylalkohol

Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Spezifischer Zielorgan	Art	Geschlecht
Negativ	OECD 474				

Formaldehyd, oligomere Reaktionsprodukte mit 1-Chloro-2, 3-epoxypropan und Phenol

Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Spezifischer Zielorgan	Art	Geschlecht
Mutagen	OECD 471			Bakterien	
Mutagen	OECD 476				
Mutagen	OECD 473				
Negativ	OECD 474				
Negativ	OECD 486				

Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht  $\leq 700$

Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Spezifischer Zielorgan	Art	Geschlecht
Mutagen	OECD 471			Bakterien	
Mutagen	OECD 476				
Negativ	OECD 478				
Negativ	EPA OPPTS 870.5100				

**Keimzell-Mutagenität**

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

**POLYMETAL**

Erstellungsdatum 19. August 2013  
Überarbeitet am 06. März 2018 Nummer der Fassung 2.0

**Karzinogenität**

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Benzylalkohol

Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Ergebnis	Art	Geschlecht
Oral		OECD 453		103 Woche (5 Tage/Woche)	Negativ	Ratte	

Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht ≤ 700

Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Ergebnis	Art	Geschlecht
Oral		OECD 453		2 Jahr (7 Tage/Woche)	Negativ	Ratte	
Dermal		OECD 453		2 Jahr (5 Tage/Woche)	Negativ	Ratte	
Dermal		OECD 453		2 Jahr (3 Tage/Woche)	Negativ	Maus	

**Reproduktionstoxizität**

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Benzylalkohol

	Parameter	Methode	Wert	Ergebnis	Art	Geschlecht	Wertfestsetzung	Quelle
	NOAEL		550 mg/kg		Maus			

Formaldehyd, oligomere Reaktionsprodukte mit 1-Chloro-2, 3-epoxypropan und Phenol

	Parameter	Methode	Wert	Ergebnis	Art	Geschlecht	Wertfestsetzung	Quelle
Wirkungen an Fruchtbarkeit	NOEL	OECD 416	540 mg/kg		Ratte			
	NOEL	OECD 422			Ratte			
Entwicklungstoxizität	NOEL		>300 mg/kg		Kaninchen	F		EPA CFR

Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht ≤ 700

	Parameter	Methode	Wert	Ergebnis	Art	Geschlecht	Wertfestsetzung	Quelle
	NOEL	OECD 416	540 mg/kg		Ratte		Reproduktion	
Entwicklungstoxizität	NOEL	OECD 414	>540 mg/kg		Ratte			
	NOEL		>300 mg/kg		Kaninchen			EPA CFR
Entwicklungstoxizität	NOEAL	OECD 414	180 mg/kg		Kaninchen			

**POLYMETAL**

Erstellungsdatum 19. August 2013  
Überarbeitet am 06. März 2018 Nummer der Fassung 2.0

**Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition**

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

**Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition**

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

2,4,6-Tri-(dimethylaminomethyl) phenol

Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezifischer Zielorgan	Ergebnis	Art	Geschlecht
	NOEL	OECD 422	15 mg/kg		Leber			
	NOEL	OECD 422	15 mg/kg		Milz			

Benzylalkohol

Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezifischer Zielorgan	Ergebnis	Art	Geschlecht
	NOAEL		400 mg/kg		Nervensystem			
Inhalation (Staub/Nebel)	NOEC	OECD 412	1072 mg/m <sup>3</sup>	28/14 Tag				

Formaldehyd, oligomere Reaktionsprodukte mit 1-Chloro-2, 3-epoxypropan und Phenol

Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezifischer Zielorgan	Ergebnis	Art	Geschlecht
Oral	NOAEL	OECD 408	250 mg/kg	90 Tag				

**Toxizität bei wiederholter Verabreichung**

Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht ≤ 700

Weg der Exposition	Parameter	Ergebnis	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Oral	NOAEL		OECD 408	50 mg/kg	90 Tag		
Dermal	NOEL		OECD 411	10 mg/kg	90 Tag		
Dermal	NOEAL		OECD 411	100 mg/kg	90 Tag		

**Aspirationsgefahr**

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

ACHTUNG! Dieses Produkt enthält Quarz, der von der Internationalen Agentur für Krebsforschung als Karzinogen der Kategorie 1 eingestuft wurde und der Silikose und Krebs bei lang andauernder Exposition gegenüber lungengängigem Staub verursachen kann. Es ist daher besonders wichtig, darauf zu achten, dass einer Inhalationsexposition bei der mechanischen Bearbeitung des ausgehärtetes Material (z.B. Schleifen, Zerkleinern, Sägen) vermeiden.

**ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

**12.1. Toxizität**

**POLYMETAL**

Erstellungsdatum 19. August 2013  
Überarbeitet am 06. März 2018 Nummer der Fassung 2.0

**Akute Toxizität**

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2,4,6-Tri-(dimethylaminomethyl) phenol

Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Wertfestsetzung	Quelle
ErC <sub>50</sub>	OECD 201	84 mg/l	72 Std.	Algen			
LC <sub>50</sub>		718 mg/l	96 Std.	Daphnia			
LC <sub>50</sub>		175 mg/l	96 Std.	Fische			

Benzylalkohol

Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Wertfestsetzung	Quelle
EC <sub>50</sub>	OECD 202	230 mg/l	48 Std.	Daphnia			
EgC <sub>50</sub>	OECD 201	770 mg/l	72 Std.	Algen			
LC <sub>50</sub>		460 mg/l	96 Std.	Fische			EPA OPPTS

Formaldehyd, oligomere Reaktionsprodukte mit 1-Chloro-2, 3-epoxypropan und Phenol

Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Wertfestsetzung	Quelle
EC <sub>50</sub>	OECD 201	1,8 mg/l	72 Std.	Algen			
EC <sub>50</sub>	OECD 202	1,6 mg/l	48 Std.	Daphnia			
IC <sub>50</sub>	OECD 202	>100 mg/l	3 Std.	Bakterien			
LC <sub>50</sub>	OECD 203	0,55 mg/l	96 Std.	Fische			

Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht ≤ 700

Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Wertfestsetzung	Quelle
EC <sub>50</sub>		9,4 mg/l	72 Std.	Algen			EPA CFR
EC <sub>50</sub>	OECD 202	1,7 mg/l	48 Std.	Daphnia (Daphnia magna)			
IC <sub>50</sub>		>100 mg/l	3 Std.	Bakterien			
LC <sub>50</sub>	OECD 203	1,5 mg/l	96 Std.	Fische		Toxizitätstest	

**Chronische Toxizität**

2,4,6-Tri-(dimethylaminomethyl) phenol

Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Wertfestsetzung
NOEC		6,25 mg/l	72 Std.	Algen		

Benzylalkohol

Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Wertfestsetzung
NOEC	OECD 201	310 mg/l	72 Std.	Algen		
NOEC	OECD 211	51 mg/l	21 Tag	Daphnia (Daphnia magna)		Reproduktion

**POLYMETAL**

Erstellungsdatum 19. August 2013

Überarbeitet am 06. März 2018

Nummer der Fassung 2.0

Formaldehyd, oligomere Reaktionsprodukte mit 1-Chloro-2, 3-epoxypropan und Phenol

Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Wertfestsetzung
NOEC	OECD 211	0,3 mg/l	21 Tag	Daphnia		

Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht  $\leq 700$

Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Wertfestsetzung
NOEC	OECD 211	0,3 mg/l	21 Tag	Daphnia		Reproduktion

**12.2. Persistenz und Abbaubarkeit**

**Biologische Abbaubarkeit**

2,4,6-Tri-(dimethylaminomethyl) phenol

Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Umwelt	Ergebnis	Quelle
	OECD 301D	4 %	28 Tag		Biologisch schwer abbaubar	

Benzylalkohol

Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Umwelt	Ergebnis	Quelle
	OECD 301A	95-97 %	21 Tag			
					Biologisch leicht abbaubar	

Formaldehyd, oligomere Reaktionsprodukte mit 1-Chloro-2, 3-epoxypropan und Phenol

Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Umwelt	Ergebnis	Quelle
		0 %	28 Tag		Biologisch schwer abbaubar	EU

Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht  $\leq 700$

Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Umwelt	Ergebnis	Quelle
	OECD 301F	5 %	28 Tag			
	OECD 301A	95-97 %	21 Tag		Biologisch schwer abbaubar	
			4,83 Tag	Süßwasser	Biologisch schwer abbaubar	

Die Angabe ist nicht verfügbar.

**12.3. Bioakkumulationspotential**

2,4,6-Tri-(dimethylaminomethyl) phenol

Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Raumtemperatur	Quelle
Log Pow	0,219					Low

Benzylalkohol

Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Raumtemperatur	Quelle
Log Pow	1,1					low
BCF	1					low

**POLYMETAL**Erstellungsdatum 19. August 2013  
Überarbeitet am 06. März 2018 Nummer der Fassung 2.0

Formaldehyd, oligomere Reaktionsprodukte mit 1-Chloro-2, 3-epoxypropan und Phenol

Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Raumtemperatur	Quelle
Log Pow	2,7-3,6					Low

Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht  $\leq 700$ 

Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Raumtemperatur	Quelle
Log Pow	3,242					Low
BCF	31					Low

Nicht aufgeführt.

**12.4. Mobilität im Boden**

Nicht aufgeführt.

**12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**

Das Produkt enthält keine Stoffe, welche die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung erfüllen.

**12.6. Andere schädliche Wirkungen**

Nicht aufgeführt.

**ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung****13.1. Verfahren der Abfallbehandlung**

Gehen Sie nach den geltenden Vorschriften zur Abfallentsorgung vor. Legen Sie ein nicht verwendetes Produkt und eine verschmutzte Verpackung in für die Abfallsammlung gekennzeichnet Behälter ab und übergeben Sie sie zur Entsorgung einer zur Abfallentsorgung berechtigten Person (spezialisierten Firma), die eine Berechtigung zu diesen Tätigkeiten hat. Ein nicht verwendetes Produkt nicht in die Kanalisation gießen. Darf nicht gemeinsam mit Kommunalabfällen entsorgt werden. Leere Verpackungen können energetisch in einer Abfallverbrennungsanlage genutzt werden oder auf einer Deponie der entsprechenden Eingliederung gelagert werden. Vollständig gereinigte Verpackungen können zur Wiederverwertung übergeben werden. Vorsicht beim Umgang mit leeren Behältern, die nicht gereinigt oder ausgespült wurden. Leere Behälter und Auskleidungen können Produktrückstände enthalten.

**Abfallvorschriften**

Gefährlicher Abfall nach Abfallverzeichniss-Verordnung. Bekanntmachung Nr. 383/2001 GBl., über Einzelheiten der Handhabung von Abfällen, in der geltenden Fassung. Bekanntmachung Nr. 93/2016 GBl., (Abfallkatalog) in der geltenden Fassung. Bekanntmachung Nr. 94/2016 GBl., über die Bewertung von gefährlichen Eigenschaften von Abfällen, in der geltenden Fassung.

**Abfallbezeichnung**

08 04 09 Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten \*

**Abfallbezeichnung für die Verpackung**

15 01 10 Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind \*

(\*) - gefährlicher Abfall im Sinne der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle

**ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport****14.1. UN-Nummer**

Nicht ADR geregelt.

**14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung**

unerwähnt

**14.3. Transportgefahrenklassen**

unerwähnt

**14.4. Verpackungsgruppe**

unerwähnt

**POLYMETAL**

Erstellungsdatum	19. August 2013		
Überarbeitet am	06. März 2018	Nummer der Fassung	2.0

**14.5. Umweltgefahren**

Nein

**14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**

Hinweis in den Abschnitten 4 bis 8.

**14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code**

unerwähnt

**ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften****15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission in der gültigen Fassung. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der gültigen Fassung. Gesetz Nr. 350/2011 GBl., über chemische Stoffe und chemische Gemische und über die Änderung einiger Gesetze (Chemiegesetz). Gesetz Nr. 350/2011 GBl., über chemische Stoffe und chemische Gemische, in der geltenden Fassung. Gesetz Nr. 258/2000 GBl., über den Schutz der öffentlichen Gesundheit, in der geltenden Fassung. Regierungsverordnung Nr. 361/2007 GBl., durch welche die Bedingungen für den Gesundheitsschutz bei der Arbeit in der geltenden Fassung festgelegt werden. Bekanntmachung Nr. 415/2012 GBl., über das zulässige Niveau einer Verschmutzung und deren Feststellung sowie über die Durchführung einiger weiterer Bestimmungen des Gesetz über den Schutz der Luft in der geltenden Fassung. Gesetz- Nr. 185/2001 GBl., Abfallgesetz und dessen Durchführungsvorschriften, in der geltenden Fassung. Gesetz Nr. 201/2012 GBl., über den Schutz der Luft, in der geltenden Fassung. Bekanntmachung Nr. 432/2003 GBl., durch welche die Bedingungen für die Einordnung von Arbeiten in Kategorien, Grenzwerte von Kennzahlen von biologischen Expositionstests, Bedingungen der Entnahme von biologischem Material für die Durchführung von biologischen Expositionstests und Angelegenheiten der Meldung von Arbeiten mit Asbest und biologischen Exponenten in der geltenden Fassung festgelegt werden.

**15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung**

unerwähnt

**ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben****Die Liste der Standardsätze über die Gefährlichkeit in dem Sicherheitsdatenblatt benutzt**

H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H302+H332	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken oder Einatmen.

**Die Liste der Sicherheitshinweise in dem Sicherheitsdatenblatt benutzt**

P280	Schutzhandschuhe/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P273	Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P305+P351+P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P501	Inhalt/Behälter gemäß nationalen Vorschriften zuführen.

**POLYMETAL**

Erstellungsdatum	19. August 2013		
Überarbeitet am	06. März 2018	Nummer der Fassung	2.0

**Die Liste der zusätzlichen Angaben über die Gefährlichkeit in dem Sicherheitsdatenblatt benutzt**

EUH 205 Enthält epoxidhaltige Verbindungen. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

**Weitere wichtige Angaben hinsichtlich der Sicherheit und Gesundheit des Menschen**

Das Produkt darf nicht - ohne besondere Genehmigung des Herstellers / Importeurs - zu einem anderen als im Abschnitt 1 angegebenen Zweck verwendet werden. Der Anwender ist für die Einhaltung aller zusammenhängender Vorschriften zum Gesundheitsschutz verantwortlich.

**Legende für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme**

ADR	Europäisches Abkommen über den internationalen Strassentransport der gefährlichen Güte
AGW	Arbeitsplatzgrenzwerte
BCF	Biokonzentrationsfaktor
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung)
DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung
EC <sub>50</sub>	Die effektive Konzentration eines Stoffs, die 50% der maximal möglichen Reaktion bewirkt
EG	Identifikationskod für jeden Stoff in dem EINECS angegeben
EINECS	Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe
EmS	Notfallplan
EU	Europäische Union
IATA	Internationale Assoziation der Flugtransporter
IBC	Internationale Vorschrift für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Transport gefährlicher Chemikalien
IC <sub>50</sub>	Konzentration, die 50% Blockade verursacht
ICAO	International Civil Aviation Organization
IMDG	Internationale Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
INCI	Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe
ISO	Internationale Organisation für Normung
IUPAC	Internationale Union für reine und angewandte Chemie
LC <sub>50</sub>	Tödliche Konzentration eines chemischen Stoffs, die 50% einer Stichprobe tötet
LD <sub>50</sub>	Tödliche Konzentration eines Stoffes, die den Tod von 50% der Bevölkerung
LOAEC	Niedrigste Konzentration mit beobachtbarer schädlicher Wirkung
LOAEL	Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung
log Kow	Oktanol-Wasser Verteilungskoeffizient
MAK	Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen
MARPOL	Das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
NOAEC	Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOAEL	Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOEC	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung
NOEL	Dosis ohne beobachtbare Wirkung
OEL	Zulässige Expositionslimits am Arbeitsplatz
PBT	Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
ppm	Teile pro Million
REACH	Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
RID	Übereinkommen über den Eisenbahntransport gefährlicher Güter
UN	Vierstellige Zahl als Nummer zur Kennzeichnung von Stoffen oder Gegenständen gemäß UN-Modellvorschriften
UVCB	Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte und biologische Materialien

**POLYMETAL**

Erstellungsdatum	19. August 2013		
Überarbeitet am	06. März 2018	Nummer der Fassung	2.0

VOC	Flüchtige organische Verbindungen
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Acute Tox.	Akute Toxizität
Aquatic Chronic	Gewässergefährdend
Eye Dam.	Schwere Augenschädigung
Eye Irrit.	Augenreizung
Skin Corr.	Ätzwirkung auf die Haut
Skin Irrit.	Reizwirkung auf die Haut
Skin Sens.	Sensibilisierung der Haut

**Instruktionen für die Schulung**

Die Mitarbeiter mit der empfohlenen Art und Weise der Verwendung, der obligatorischen Sicherheitsausrüstung, der Ersten Hilfe und erlaubten Handhabungen des Produkts bekannt machen.

**Empfohlene Einschränkungen der Anwendung**

unerwähnt

**Informationen über die Quellen der beim Erstellen des Sicherheitsdatenblatts verwendeten Angaben**

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der gültigen Fassung.  
Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 in der gültigen Fassung. Gesetz  
Nr. 350/2011 GBl., über chemische Stoffe und chemische Gemische, in der geltenden Fassung. Daten vom  
Hersteller des Stoffes / des Gemisches, wenn vorhanden - Informationen aus der  
Registrierungsdokumentation.

**Vorgenommene Veränderungen (welche Informationen hinzugefügt, weggelassen oder geändert wurden)**

2, 3, 8, 9, 11, 12, 15, 16

**Erklärung**

Das Sicherheitsdatenblatt beinhaltet Angaben für die Absicherung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sowie des Umweltschutzes. Die aufgeführten Angaben entsprechen dem gegenwärtigen Stand der Kenntnisse und Erfahrungen und sind in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften. Sie können nicht als Garantie der Eignung und der Anwendbarkeit des Produkts für eine konkrete Anwendung angesehen werden.